

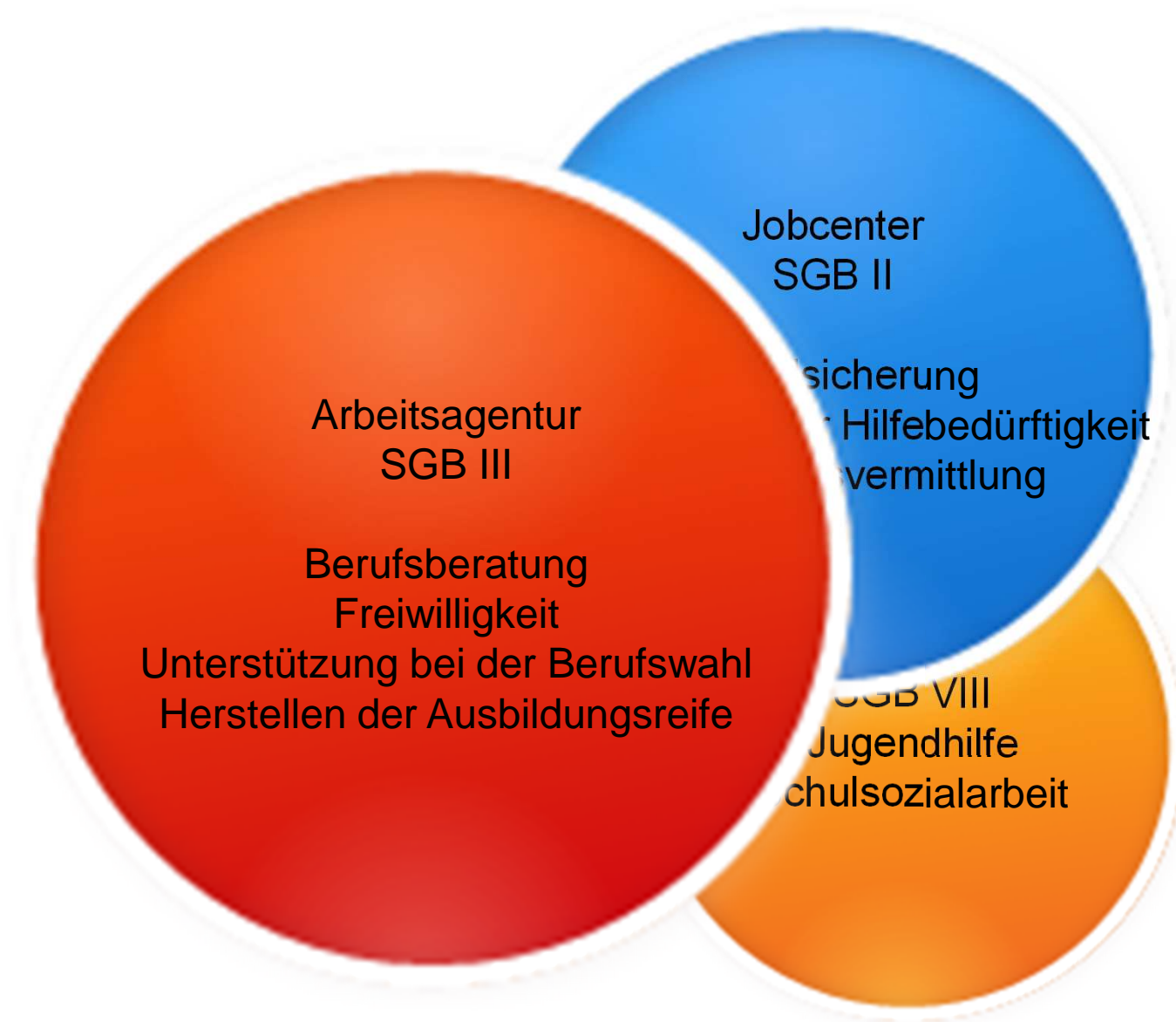
Für die Zukunft gesattelt.

**„Betreuung Jugendlicher (U25) im SGB II und die
Verbindungen zum SGB III und SGB VIII“**

- Matthias Peilert, Jobcenter Kreis Warendorf -

29.06.2016







Transparenz herstellen / Verbindungen sichtbar machen

- 1) Aufgabe des SGB II in der Beratung Jugendlicher
- 2) Verbindungen des Jobcenters zu Schulen
- 3) Ausblick auf eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit
- 4) Resümee

Aufgabe des SGB II in der Beratung Jugendlicher

Grundsätzlich gilt:

Die Agentur für Arbeit ist rechtlich zur Berufsorientierung und Berufsberatung verpflichtet. Berufsberatung kann grundsätzlich von jedem Jugendlichen und jungem Erwachsenen genutzt werden. Das Angebot der Berufsberatung ist freiwillig.

Aufgabe des SGB II in der Beratung Jugendlicher

Jugendliche im Leistungsbezug des SGB II

- 1) Gewährleistung der Grundsicherung und Überwindung der Hilfebedürftigkeit
- 2) Übernahme der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung durch das JC
- 3) Prinzip des „Förderns und Forderns“ und Gesetzgeber will bei Jugendlichen den Aspekt des Forderns besonders hervorheben = schärfere Sanktionsregeln
- 4) Gleichzeitig aber Betonung der Bedeutung von Qualifikation zur Unterstützung beim Übergang zwischen Schule und Beruf
- 5) Erreicht durch Bildung eines Teams Ausbildungsvermittlung im Jobcenter Kreis Warendorf

Verbindungen des Jobcenters zu Schulen



Verbindungen des Jobcenters zu Schulen

- Begleitende Beratung / Verweisberatung von Eltern und SuS
- Generell enge Kooperation mit Berufsberatung und den Jugendämtern
- Ausbildungsvermittlung individuell ab Klasse 9
- Angebote im Übergangssystem

Ziele:

- Schulabschlüsse erlangen
- Mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung bringen.
- Mehr Jugendliche und junge Erwachsene an Ausbildung heranzuführen.
- Für vermeintlich „unattraktive“ Ausbildungsberufe werben.

Rechtskreis übergreifende Zusammenarbeit - Ausblick

Wo muss ich hin? Wen kann ich fragen?



Die soziale und berufliche Integration junger Menschen muss in den Fokus der Rechtskreis übergreifenden Zusammenarbeit gerückt werden. Die einzelnen Akteure arbeiten nicht im Eigeninteresse zusammen, sondern im Interesse der jungen Menschen.

Rechtskreis übergreifende Zusammenarbeit – Ausblick Jugendberufsagenturen im Kreis Warendorf

Regionale Grundlage:

- Kooperationsvereinbarung zwischen Kreis Warendorf, Agentur für Arbeit Ahlen-Münster und den Kommunen (Ahlen, Beckum, Warendorf)

Jetzige Inhalte:

- Ein – bis zweimal monatlich gemeinsames Beratungsangebot
- Alle 6-8 Wochen gemeinsame Fallbesprechungen
- Einbindung in Strukturen des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“

Ziel: Beratung von SuS auch an Schulen unter dem Dach der
Jugendberufsagentur

Resümee

- Jobcenter, Agentur für Arbeit und Jugendamt haben unterschiedliche Aufträge und kooperieren bereits im Sinne des Jugendlichen
- Das Jobcenter begleitet den Prozess der Studien- und Berufswahl und bietet Ausbildungsvermittlung und Angebote im Übergang Schule – Beruf
- Eine Beratung von Schülerinnen und Schülern soll auch zukünftig an den Schulen erfolgen

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank!

